

TOP 24:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)

Drucksache: 366/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Personen sowie Langzeitarbeitslose intensiver betreut werden und deren Beschäftigungseinstieg auf dem sozialen oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer gefördert werden können.

Kernelemente des Gesetzentwurfs bilden neue beziehungsweise geänderte Rechtsgrundlagen für zwei Regelinstrumente, die in das SGB II aufgenommen werden.

Für sehr arbeitsmarktferne Menschen wird mit einem neuen § 16i SGB II ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die für mindestens sieben Jahre in den letzten acht Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren. Damit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es folgende Förderung:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt: In den ersten beiden Jahren wird ein Zuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn gezahlt; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.

- Förderung von guter Arbeit: Langzeitarbeitslose arbeiten sozialversicherungspflichtig bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut (Coaching), wenn erforderlich für die gesamte Dauer.

Um Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei Jahren SGB II-Bezug verstärkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen, werden der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Die Eingliederung von Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wird damit wie folgt unterstützt:

- Das Arbeitsentgelt wird für 24 Monate bezuschusst; im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und 50 Prozent im zweiten Jahr der Beschäftigung.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching).
- Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Zu nennen ist hier unter anderem eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Wirtschaftsausschusses, die eine Erhöhung des Grundfreibetrags nach § 11b Absatz 2 SGB II von 100 Euro auf 200 Euro für erzielte Einnahmen aus Ausbildungsvergütungen fordert, um Anreize zu bieten, eine Ausbildung aufzunehmen und durchzuhalten.

Eine weitere Empfehlung beider Ausschüsse fordert, die Bemessungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss nicht an den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu koppeln, sondern an der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Entlohnung, damit Ungleichbehandlungen vermieden werden und die Kosten der Arbeitgeber besser gedeckt werden können.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik hält es außerdem für erforderlich, die Voraussetzungen für den Zugang in das Regelinstrument anders zu gestalten.

Nach einer Empfehlung des Finanzausschusses soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob eine Öffnungsklausel für Modellprojekte geschaffen werden kann, um weitergehende Teilhabeangebote für eine größere Zielgruppe zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden weitere Verbesserungen und Konkretisierungen vorgeschlagen, die dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung tragen sollen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 366/1/18** verwiesen.

